

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012
vom 05.06.2025**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 06.06.2014 (AB Uni 2014/25, S. 1596 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

§ 7 Auslaufen des Studiengangs

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 angeboten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 29. März 2030 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. Oktober 2029 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) Versäumt ein*e Studierende*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster wird nach der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 einschließlich der Änderungsordnung mit Wirkung zum 31. März 2030 aufgehoben.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Teilstudiengang Politikwissenschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 14.02.2012 einschließlich der Änderungsordnungen immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines reichzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s